

Statuten

der

Elektrizitätsgenossenschaft Moosegg

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unter dem Namen „Elektrizitätsgenossenschaft Moosegg“ besteht nach Art. 828 ff. OR eine Genossenschaft mit unbestimmter Zeitdauer. Ihr Sitz ist die Moosegg, Gemeinde Lauperswil. Sie bezweckt, die Bewohner mit elektrischer Energie für Licht, Kraft und Wärme zu versorgen.

§ 2

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Hausbesitzer (Personen und Handelsgesellschaften) werden, der elektrische Energie abonniert. Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung gemäss Art. 840 OR.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Konkurs oder fruchtlose Auspfändung
- c) durch Wegzug oder Verkauf der Gebäulichkeiten, in welchen elektrische Energie verbraucht wird
- d) durch Ausschluss, welcher wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und/oder wegen Missachtung von Anordnungen der Genossenschaft und ihrer Organe beschlossen werden kann.
- e) durch ein schriftliches Austrittsgesuch.

§ 3

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Mitglieder persönlich und solidarisch, mit einem Betrag von maximal Fr 5'000.- pro Mitglied.

§ 4

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Anschlussgebühren
- b) den Abonnementsgebühren gemäss Tarif
- c) allfälligen Zinserträgen
- d) unvorhergesehenen Einnahmen

Aus den Einnahmen werden bestritten:

- a) die Verzinsung von Darlehen
- b) die Zahlungen für bezogene elektrische Energie
- c) die Verwaltungskosten
- d) der Unterhalt und Ausbau der Transformatorenstation, des Leitungsnetzes und der Kontrollapparate
- e) die Prämien für die Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- f) unvorhergesehene Ausgaben

Allfällige Überschüsse sind zur Tilgung der Darlehen sowie zur Anlage eines Reservefonds zu verwenden.

B. Organisation

§ 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

§ 6

Zu ihren Kompetenzen gehören:

- a) die Wahl der Verwaltung
- b) die Wahl der Revisionsstelle
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Decharge-Erteilung an die Verwaltung
- d) die Beschlussfassung über:
 - aa) die Aufnahme von Darlehen
 - bb) die Erweiterung des Sekundärnetzes (Neuanschlüsse)
 - cc) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - dd) die Vergebung von Arbeiten in grösserem Umfang
 - ee) den Tarif zur Abgabe elektrischer Energie
 - ff) die Revision der Statuten
 - gg) die Höhe der Entschädigungen für die Verwaltung

Bei allen Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise im 1. Halbjahr jedes Jahres zur Behandlung der statutarischen Geschäfte
- b) ausserordentlicherweise, wenn es die Verwaltung für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Generalversammlung wird mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich einberufen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Mitglieder der Genossenschaft können sich durch handlungsfähige Familienangehörige an der Generalversammlung vertreten lassen. Eine Vertretung durch Mieter oder Pächter ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Die Verwaltung

§ 7

- a) Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen.
- b) Die Verwaltung besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Kassier
und einem Beisitzer

Ist ein Mitglied der Verwaltung gleichzeitig Sekretär und Kassier, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf zwei.

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Zu den Aufgaben des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten, gehört u.a. die Leitung der Generalversammlung.

Der Verwaltung obliegt:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und die Ausführung derer Beschlüsse
- b) die Überwachung der Kassa- und Buchführung
- c) die Kontrolle über die Durchsetzung der Statuten
- d) die Überwachung der gesamten Stromverteilungsanlage
- e) das Abschliessen von Verträgen
- f) das Festsetzen der Besoldung für Arbeiten und Materiallager
- g) die Vertretung der Genossenschaft nach aussen und gegenüber Drittpersonen vor Gericht

Die Verwaltung hat eine Ausgabenkompetenz bis zu maximal Fr 3'000.- pro Kalenderjahr.

§ 8

Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Revisionsstelle

§ 9

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss dies falls eine Revisionsstelle wählen.

Wird die eingeschränkte Revision nicht verlangt, bleibt der bisherige § 9 in Kraft.

§ 9 bisher

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie hat die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht abzustatten.

Bekanntmachung

§ 10

Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich und - soweit vom Gesetz vorgeschrieben - im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 11

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Abonnenten sollen von einem Schiedsgericht, in das jede Partei einen Vertrauensmann bestimmt unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten von Signau in Langnau, letztinstanzlich entschieden werden. Können sich die Parteien in Bezug auf die Vertretung nicht einigen, ernennt der Gerichtspräsident die beiden Vertreter.

Revision der Statuten

§ 12

Die Statuten können, ausgenommen Art. 13, jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Auflösung der Genossenschaft

§ 13

Eintreten auf einen Antrag zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfordert eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird dieses Mehr erreicht, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Sachlage zu untersuchen und einer späteren Versammlung Bericht und Antrag zu stellen hat. Erst an der zweiten Versammlung können die Auflösung und Liquidation endgültig beschlossen werden. Dazu ist wiederum eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliger Vermögensüberschuss zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Genossenschaft verteilt.

§ 14

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1999 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. April 2009 in Kraft.

Elektrizitätsgenossenschaft Moosegg:

Der Präsident

Der Sekretär

Hans-Rudolf Steck

Erwin Salzmänn